

Richtlinie des Zentralen Organisationsverbands Medien in der Bildung, Information und Infrastruktur (ZOMBII)

Präambel

Die verschiedenen an der Hochschule vorhandenen Dienstleistungen mit Medienbezug werden in einem „Zentralen Organisationsverbund Medien in der Bildung, Infrastruktur und IT“ (kurz: ZOMBII) zusammengeführt. Die grundsätzlich eigenverantwortlich handelnden Einheiten verpflichten sich, strategische und bereichsübergreifende Fragen im Leitungsgremium des ZOMBII zu behandeln. Angestrebt wird darüber hinaus eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten für die verschiedenen Service-Bereiche sowie eine Serviceverbesserung für die Mitglieder der Hochschule. Mit der damit vorgenommenen Neuordnung des Medienbereichs werden Parallelstrukturen vermieden und so Handlungsfähigkeit und Serviceorientierung verbessert.

Daher hat das Rektorat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zentraler Organisationsverbund Medien in der Bildung, Infrastruktur und IT

Der Zentrale Organisationsverbund Medien in der Bildung, Infrastruktur und IT der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist die zentrale Koordinationsebene für die Servicebereiche der Medienabteilungen. Sie stellt über das Kooperative Leitungsgremium die gemäß § 28 LHG geforderte „funktionale Einschichtigkeit“ der Medienservices der Hochschule her.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der ZOMBII gewährleistet insbesondere:
 - die bestmögliche Verfügbarkeit von Medien, medienbezogenen und informationstechnologischen Systemen und den damit verbundenen Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
 - einen einheitlichen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz,
 - die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.

- (2) Die im ZOMBII zusammengeführten Einheiten erarbeiten insbesondere zu folgenden Themen gemeinsame Handlungsempfehlungen:
 - Koordination: die beteiligten Einheiten arbeiten gemeinsam an einer besseren Vernetzung aller Aktivitäten, die den Medienbereich betreffen und streben dabei die Nutzung von Synergieeffekten und die Realisierung von Effizienzpotentialen an;
 - Problemlösung: das Kooperative Leitungsgremium berät bereichsübergreifende Probleme sowie Reibungsverluste an Schnittstellen und erarbeitet Lösungsvorschläge;
 - Innovation: die beteiligten Einheiten stellen sicher, dass aktuelle Entwicklungen im Mediensektor reflektiert und ggf. an der Hochschule implementiert werden;
 - Strategieentwicklung: die beteiligten Einheiten sind für die Umsetzung und Weiterentwicklung der im Medienentwicklungsplan angelegten Strategien der Hochschule maßgeblich mitverantwortlich.

§ 3 Struktur

- (1) Am ZOMBII sind die fünf Einheiten „Technik und Bau“ (TB), „Rechenzentrum“(RZ), „Medien-zentrum“ (MZ), „Bibliothek“ und der „Verbund der didaktischen Werkstätten“ beteiligt.
- (2) Die Leiter/innen der fünf Einheiten bilden zusammen das Kooperative Leitungsgremium des ZOMBII. Dieses tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festhält.
- (3) Dringende Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (4) Ein Mitglied des Gremiums ist Sprecher bzw. Sprecherin. Er bzw. sie ist Ansprechpartner/in für das Rektorat und die Hochschule und organisiert die Sitzungen des Gremiums. Das Sprecheramt wechselt jährlich rotierend gemäß der Reihung in § 3 Absatz 1.
- (5) Die Einheiten bearbeiten ihre Arbeitsbereiche eigenständig. Entwicklungsvorhaben, die über den eigenen Bereich hinaus Auswirkungen haben und/oder zusätzliche Mittel erfordern, müssen dem Kooperativen Leitungsgremium angezeigt und dort hinsichtlich Umsetzung und Finanzierung beraten werden. Zu den Beratungen werden, wenn dies erforderlich ist, der bzw. die Datenschutzbeauftragte und/oder der bzw. die Informationssicherheitsbeauftragte hinzugezogen.

§ 4 Aufgaben der Einheiten

- (1) Die fünf im ZOMBII zusammengeführten Einheiten sind in eigener Verantwortung für Konzeption, Beschaffung, Bereitstellung, Verwaltung und Beratung in den Ihnen zugewiesenen Bereichen zuständig:
 - Technik und Bau: technische und bauliche Basisinfrastruktur
 - Rechenzentrum: IT-Infrastruktur, Computersysteme, Hard- und Software
 - Medienzentrum: Medieneinsatz in Forschung und Lehre
 - Bibliothek: Mediale Inhalte sowie didaktische und diagnostische Materialien
 - Didaktische Werkstätten: fachbezogene didaktische und diagnostische Medien und Materialien
- (2) Die Aufgaben der Einheiten werden im Detail durch jeweils eigene Satzungen oder Richtlinien festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 26. Mai 2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
(Rektor)